



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1922

16.06.1922 - Mitteilung des Senats

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Inhaltsverzeichnis.

I. Mitteilung des Senats vom 16. Juni 1922:	
1. Nachbewilligung auf das Budget der Strafanstalt Oslebshausen für 1921 und Übertragbarkeitserklärung einiger Ausgabenpositionen.....	S. 565.
2. Verkauf eines Packhauses.....	" 565.
3. Nachbewilligung auf das Budget der Seemannsämler Bremen und Bremerhaven.....	" 565.
4. Verkauf des Restgrundstücks Häfen Nr. 11.....	" 566.
5. Erhöhung der Jagdscheingebühren.....	" 567.
6. Arbeiten der Strafanstalt für Private.....	" 567.
7. Antrag wegen Unterjuchung der Häuierfassaden.....	" 570.
8. Antrag wegen Kriegsdeputation.....	" 571.
II. Beschlüsse der Bürgererschaft vom 16. Juni 1922.....	" 572.

Mitteilung des Senats

vom 16. Juni 1922.

1. Nachbewilligung auf das Budget der Strafanstalt Oslebshausen für 1921 und Übertragbarkeitserklärung einiger Ausgabenpositionen.

Der Senat stimmt dem Beschlusse der Bürgererschaft vom 2. Juni d. J., gegen den die Finanzdeputation Einwendungen nicht erhoben hat, zu.

2. Verkauf eines Packhauses.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat dem Senate den anliegenden Bericht, betreffend Verkauf eines Packhauses, übergeben. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgererschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Der Staat besitzt seit 1898 beim Hohentorshafen hinter der Ladestraße eine rd. 615 qm große Grundfläche mit einem das ganze Grundstück einnehmenden Packhaus (im anliegenden Lageplan rot bezeichnet), das er damals auf dem Tauschweg vom Preussischen Eisenbahnfiskus erworben hat (Gesetzbl. 1898 S. 111 § 1 Ziffer 2, Pos. 23 B); das Gebäude ist jetzt 50 Jahre alt, bei einer Schätzung im Jahre 1889 war das Grundstück mit 10000 M, das Gebäude mit 45000 M bewertet.

Das Packhaus ist seither an private Interessenten vermietet. Für staatliche Zwecke ist es, abgesehen von einer vorübergehenden Benutzung zur Einlagerung von Lebensmitteln während des Krieges, nie benutzt worden und kommt dafür voraussichtlich auch in Zukunft nicht in Frage; für den eigentlichen Hafenverkehr ist es zu weit abgelegen.

Da sich eine günstige Gelegenheit zum Verkauf bietet, andererseits aber der Wert des Gebäudes mit zunehmendem Alter abnimmt und die Unterhaltungskosten stark steigen, beantragt die unterzeichnete Deputation,

sie zu ermächtigen, im Einverständnis mit der Finanzdeputation das Grundstück mit Gebäude zu verkaufen unter Ausbedingung eines Wiederkaufsrechts des Staates auf die Dauer von 150 Jahren.

Bremen, den 14. Juni 1922.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Apelt.** (gez.) **C. Kirchmeyer.**

3. Nachbewilligung auf das Budget der Seemannsämler Bremen und Bremerhaven.

Bei den im Budget der Seemannsämler in Bremen und Bremerhaven für 1921 unter (fd. Nr. 134 II, Sachliche Ausgaben, aufgeführten Positionen

- 1) Druckfachen usw.,
- 3) Dienstmarken,
- 6) Verschiedenes

reichen die für das laufende Rechnungsjahr bewilligten Mittel nicht aus.

Die Positionen stellen sich wie folgt:

1) Drucksachen usw. beantragt.....	M	18 000,—
Veransgabt in der Zeit vom 1. 4. 21 bis 31. 3. 22... ..	"	50 096,97
somit Mehrausgabe	M	32 096,97
2) Reinigung der Bureauräume, Mehrausgabe	"	2 155,35
3) Dienstmarken, beantragt.....	"	2 200,—
Veransgabt in der Zeit vom 1. 4. 21 bis 31. 3. 22... ..	"	4 151,—
somit Mehrausgabe	M	1 951,—
6) Verschiedenes, beantragt	M	340,—
Veransgabt in der Zeit vom 1. 4. 21 bis 31. 3. 22... ..	"	2 247,34
somit Mehrausgabe.....	M	1 907,34

Die Mehrausgaben der 4 Positionen mit zusammen..... M 38 110,66 sind durch die seit Aufstellung des Haushaltsplans eingetretenen Preissteigerungen aller sachlichen Ausgaben und Löhne entstanden. Bei der Position 4 wird voraussichtlich eine Ersparnis von 198,90 M eintreten, die zunächst zur Deckung der vorbezeichneten Ausgaben verwandt werden kann, da die Positionen 1, 2, 3 und 6 mit der Position 4 für übertragbar erklärt sind.

Nach Abzug dieser 198,90 M von den Mehrausgaben von M 38 110,66 verbleibt eine Gesamtmehrausgabe von..... M 37 911,76 deren Nachbewilligung hiermit beantragt wird.

Die Finanzdeputation hat gegen die beantragte Nachbewilligung Bedenken nicht erhoben.

4. Verkauf des Restgrundstücks Häfen Nr. 11.

Die Deputation für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung hat über den Verkauf des Restgrundstücks Häfen Nr. 11 den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgererschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Im Jahre 1911 ist das Grundstück Häfen Nr. 11 für 45 000 M angekauft worden, weil ein Teil des Grundstücks für die spätere Verbreiterung der Straße Häfen notwendig ist und da, wie der beiliegende Plan zeigt, der nach der Gertrudenstraße liegende Teil des Grundstücks bei der Regulierung der Grundstücke Häfen Nr. 7/8 und Nr. 9/10 als Tauschfläche gut verwendet werden kann, zumal da diese beiden Grundstücke nur eine geringe Tiefe haben. Die Regulierung des Grundstücks Häfen Nr. 11 und des auch dem Staate gehörenden Grundstücks Häfen Nr. 16 ist noch nicht durchgeführt, ebenso nicht die Regulierung der beiden Grundstücke Häfen Nr. 7/8 und Nr. 9/10. Wiederholte Versuche, mit den Eigentümern der Grundstücke Nr. 7/8 und Nr. 9/10 Regulierungs- und Tauschverträge abzuschließen, sind mißglückt.

Für das Grundstück Häfen Nr. 11 haben sich mehrere Kaufliebhaber gemeldet. Für Staatszwecke kommt das Grundstück nicht in Betracht, so daß das nach der Regulierung verbleibende Restgrundstück zweckmäßig zu verkaufen sein wird. Da solche Grundstücke heute sehr hoch im Werte stehen, empfiehlt es sich, einen Verkauf des Restgrundstücks jetzt ins Auge zu fassen. Die Deputation empfiehlt, das Grundstück zu verkaufen, so wie es sich jetzt befindet, mit allen darauf befindlichen Baulichkeiten, aber mit der Verpflichtung, daß die Zurücklegung des Hauses in die neue Straßelinie auf Verlangen des Staates dann zu erfolgen hat, wenn auch das Haus Nr. 9/10 reguliert wird. Es ist zweckmäßig diese Bedingung aufzunehmen, da wir einen höheren Preis erhalten werden, wenn vorläufig keine baulichen Veränderungen vorzunehmen sind, und es ist nicht anzunehmen, daß Nr. 9/10 in allernächster Zeit reguliert wird.

Die Deputation beantragt daher, sie zu ermächtigen, das Restgrundstück Häfen Nr. 11 bestmöglichst zu verkaufen.

Die Deputation für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung.

S. S.:

(gez.) Thalendorst.

(gez.) J. Vants.

5. Erhöhung der Jagdscheinegebühren.

Die Gebühren für Jagdscheine sind durch das Gesetz, betreffend die Erhöhung der Jagdscheinegebühren (§ 25 der Jagdordnung vom 27. September 1889), vom 25. Juli 1919 (Gesetzbl. S. 287) erhöht worden. Die Geldentwertung ist inzwischen so fortgeschritten, daß eine weitere Erhöhung erforderlich ist. Ein Vergleich der Gebührenfestsetzung nach § 25 der brem. Jagdordnung vom 27. September 1889 (Gesetzbl. S. 163) und nach dem Gesetz vom 25. Juli 1919 läßt die nachstehend vorgeschlagenen erhöhten Sätze als angemessen erscheinen:

	1889	1919	Vorschlag
		(einschl. 100 v. H. Staatsabgabe)	(einschl. 100 v. H. Staatsabgabe)
Gebühren für Jahresjagdscheine	10 M	30 M	400 M
privilegierte Jahresjagdscheine	3 "	9 "	120 "
Tagesjagdscheine	2 "	6 "	80 "

Die eigentliche Gebühr soll also gegenüber den Sätzen von 1889 um das zwanzigfache erhöht werden; dazu kommt dann noch die Staatsabgabe.

Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft um ihre Zustimmung zu nachfolgendem Gesetzentwurf:

Gesetz über die Erhöhung der Jagdscheinegebühren (§ 25 der Jagdordnung vom 27. September 1889, Gesetzbl. S. 163).

Anlage.

Vom 1922.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel I.

In § 25 Abs. 1 der Jagdordnung vom 27. September 1889 (Gesetzbl. S. 163) werden die Sätze 4 und 5 aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Für den Jagdschein ist eine Gebühr von zweihundert Mark zu entrichten, von den nach § 3 und § 4 Ziffer 3 zur Ausübung der Jagd berechtigten Personen jedoch für einen auf den Umfang dieser Berechtigung beschränkten Jagdschein nur eine Gebühr von sechzig Mark. Außerdem werden Jagdscheine, die für einen bestimmten Tag gültig sind, gegen eine Gebühr von vierzig Mark erteilt. Auf die Jagdscheinegebühren wird ein Zuschlag von 100 vom Hundert als Staatsabgabe erhoben.

Artikel II.

Die laut Artikel I festgesetzten Gebühren werden zuerst für die Jagdscheine, die für die Zeit vom 1. September ds. Js. bis zum 31. August n. Js. gelten, erhoben.

Artikel III.

Das Gesetz, betreffend die Erhöhung der Jagdscheinegebühren, vom 25. Juli 1919 (Gesetzbl. S. 287) wird aufgehoben.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den 1922.

6. Arbeiten der Strafanstalt für Private.

Der Senat teilt der Bürgerschaft einen von der Deputation für die Gefängnisse über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand in Anlaß des Beschlusses der Bürgerschaft vom 5. November 1921 erstatteten Bericht hierneben mit.

Bericht.

Anlage.

Auf Grund des Beschlusses der Bürgerschaft vom 5. November 1921 hat der Senat die Deputation für die Gefängnisse mit einem Bericht beauftragt über den Antrag: „Die von der Strafanstalt für Private zu liefernde Arbeit darf nicht unter dem jeweiligen Marktpreis an diese abgegeben werden.“ Die Deputation für die Gefängnisse hat die Arbeitsverhältnisse der Gefangenen der Strafanstalt Oslebshausen

durch eine Subdeputation unter Zuziehung der leitenden Beamten der Strafanstalt eingehend prüfen lassen, den Ergebnissen ihrer Subdeputation ist sie beigetreten und erstattet den folgenden Bericht:

Eine ständige Beschäftigung der Strafgefangenen ist nicht nur gesetzlich (vergl. R. Str. G. B. §§ 15 und 16) vorgeschrieben, sie ist auch wegen der Wirkungen und des Zwecks der Freiheitsstrafe notwendig. Die Freiheitsstrafe würde zu unnötigen und schweren Verschärfungen führen, wenn den Gefangenen nicht eine angemessene Beschäftigung ermöglicht wird. Die Gewöhnung an regelmäßige Arbeit und Ordnung ist das wirkungsvollste Mittel, um einen zu Straftaten veranlagten Gefangenen geneigter zu machen, nach Beendigung der Strafe sich von neuen Straftaten frei zu halten, und durch redliche Arbeit seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Die Anlernung zu einem besser bezahlten Gewerbe steigert zugleich seine Fähigkeit, in der Freiheit lohnende Arbeit in einem Gewerbe zu finden. Daneben kommen in zweiter Linie finanzielle Gesichtspunkte in Frage. Die hohen Kosten der Strafvollstreckung für den Staat müssen dazu führen, durch möglichst lohnende Verwertung der Arbeit der Strafgefangenen erhöhte Einnahmen für die Strafanstalt zu erzielen. Die Rücksichten auf die Lohnverhältnisse freier Arbeiter und die Preisbewegungen im geschäftlichen Leben, die dem zum Bericht gestellten Antrage zu Grunde liegen, decken sich vielfach mit den hervorgehobenen Gesichtspunkten der Beschäftigung der Gefangenen und der Erzielung von Einnahmen. Unter Umständen müssen sie aber hinter diese Gesichtspunkte zurücktreten. Es muß indessen versucht werden, die Preise für die Arbeit von Strafgefangenen den sonst üblichen Preisen möglichst anzunähern und durch die Auswahl der Arbeiten und der in Betracht kommenden Arbeitgeber Nachteile für die Konkurrenz der freien Gewerbe zu vermeiden.

Der weitaus größte Teil der in der Strafanstalt beschäftigten Gefangenen hat ein Gewerbe nicht gelernt und kann auch während der Strafzeit ihrer eigenen Veranlagung nach und wegen der beschränkten Dauer der Strafzeit nicht zu einem Gewerbe ausgebildet oder doch nur in beschränktem Maße dafür angelernt werden. Die Strafanstalt ist daher genötigt, den größten Teil der Gefangenen mit Massenbetriebsarbeiten zu beschäftigen, die nur eine geringe Anlernung voraussetzen. Von solchen Arbeiten sind in der Strafanstalt eingeführt Tauzapfen, Rohr-Putzen und -Flechten, Mattenflechten, Tütenkleben, Auslesen von Kaffee und weißen Bohnen und dergl. Diese Arbeiten werden nur für Rechnung von Privaten ausgeführt. Die Preise, die dafür erreicht werden können, sind verhältnismäßig gering. Eine wesentliche Preissteigerung ist zurzeit nicht möglich, da die Arbeiten dann für die Auftraggeber nicht mehr lohnend sein und voraussichtlich ganz ausfallen würden. Eine erhebliche Gefährdung der freien Gewerbe bedeuten sie nicht, da derartige Arbeiten von den freien Gewerben wegen der zu geringen Verdienstmöglichkeiten nicht übernommen zu werden pflegen oder die freien Gewerbe sind durch maschinelle Einrichtungen in der Lage, die Arbeiten unter lohnenderen Bedingungen auszuführen, als es der Strafanstalt möglich ist. Sowohl das finanzielle Interesse des Staates wie die Rücksicht auf die Ausbildung der Gefangenen zu einem lohnenderen Gewerbebetriebe erfordern es, die Massenbetriebsarbeiten möglichst einzuschränken und die Gefangenen zu lohnenderen Arbeiten zu verwenden. Für die dann noch übrig bleibenden Massenbetriebsarbeiten muß versucht werden, die Preise zu steigern. Wegen der Gestaltung der Preise im einzelnen können seitens der Deputation für die Gefängnisse der Strafanstaltsverwaltung zurzeit Richtlinien nicht gegeben werden. Sie hat vielmehr die Vereinbarungen der Preise der Verwaltung der Strafanstalt überlassen müssen.

Die nächste große Gruppe von Strafgefangenen wird mit Arbeiten für die Haus- und Landwirtschaft der Strafanstalt beschäftigt. Frauen werden besonders zu Näh-, Flick- und Wäschearbeiten herangezogen. Die Preise, die hierfür von der Verwaltung berechnet werden, haben nur Bedeutung für das innere Rechnungsverhältnis der Anstalt. Die Einnahmen in der einen Abteilung werden durch entsprechende Ausgaben in der anderen Abteilung der Strafanstalt dabei ausgeglichen.

Nur ein verhältnismäßig kleiner Teil von Strafgefangenen ist handwerksmäßig ausgebildet oder konnte bisher schon zur Verwendung in handwerksmäßigen Betrieben

angelernnt werden. Unter den Aufsehern der Strafanstalt befinden sich eine Anzahl handwerksmäßig ausgebildeter tüchtiger Werkführer, unter deren Leitung und Aufsicht dieser Teil der Gefangenen beschäftigt wird. Es kommen dabei folgende Handwerksbetriebe in Betracht: Schneiderei, Schusterei, Schlosserei, Tischlerei, Buchbinderei, Bäckerei. Die Zahl der für die Handwerksbetriebe zur Verfügung stehenden Gefangenen ist so gering, daß bei ihnen Aufträge für Private nicht übernommen werden können. Die Handwerksbetriebe der Strafanstalt wurden bisher fast vollständig in Anspruch genommen durch die eigenen Bedürfnisse der Strafanstalt und die Arbeiten, die für Beamte der Strafanstalt anzufertigen waren. Daneben konnten nur vereinzelt Aufträge für andere bremische Behörden übernommen und ausgeführt werden. Die Beamten der Strafanstalt hatten vor dem Inkrafttreten der Besoldungsordnung das Recht, zu niedrigen Preisen Handwerksarbeiten durch Strafgefangene nach den in einem Regulativ festgesetzten Bedingungen ausführen zu lassen. Hiervon machten die Beamten in großem Umfange Gebrauch. Dadurch war die Möglichkeit, für andere Behörden Aufträge zu übernehmen, sehr beschränkt. Durch die neue Besoldungsordnung ist das Recht der Beamten auf derartige Nebenbezüge neben der hauptamtlichen Entlohnung aufgehoben. Es konnten daher jetzt die von den Beamten für die Arbeiten der Strafgefangenen zu zahlenden Preise wesentlich erhöht und zugleich bestimmt werden, daß beim Vorliegen lohnenderer Aufträge von Behörden diese vor den weniger hoch bezahlten Aufträgen der Beamten den Vorzug haben sollen. Damit wird erreicht, daß die Strafanstalt in größerem Maße als bisher für bremische Behörden handwerksmäßige Aufträge übernehmen kann. Die Bürgerschaft hat bei Beschlußfassung über das Budget 1921 einen Antrag ihrer Budgetkommission angenommen, wonach im Interesse der Beschäftigung der Strafgefangenen der Strafanstalt die Behörden durch den Senat anzuweisen waren, ihren Bedarf an Einrichtungsgegenständen usw. bei der Strafanstalt zu decken, soweit es dort möglich ist. Die Deputation für die Gefängnisse hat sich mit den in Betracht kommenden Behörden in Verbindung gesetzt und gemeinschaftlich erörtert, welche Aufträge der Strafanstalt überwiesen werden können. Durch diese Verhandlungen ist bereits eine Zunahme der Behördenaufträge eingetreten und eine weitere Zunahme zu erwarten. Dadurch wird die Strafanstalt zugleich in den Stand gesetzt werden, eine weitere Anzahl von Strafgefangenen aus den Massenbetriebsarbeiten herauszunehmen und für die Handwerksbetriebe anzulernen. Der von der Bürgerschaft am 5. November 1921 angenommene Antrag bezieht sich nur auf die mit Privaten für die Arbeiten der Strafgefangenen zu vereinbarenden Preise und läßt in Übereinstimmung mit dem erwähnten Budgetbeschlusse die mit den Behörden zu vereinbarenden Preise offen. Bei den Preisvereinbarungen mit Behörden können die sonst für derartige Leistungen üblichen Preise von der Strafanstalt nicht verlangt werden, da die Strafanstalt hinsichtlich der Lieferungsfristen und der Qualität der Arbeit nicht dieselbe Gewähr wie freie Gewerbe zu übernehmen vermag. Bestimmte Lieferungsfristen kann die Strafanstalt nicht zusichern, da die Zahl der für ein Handwerk ihr zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte gering und einem nicht immer voraussehbaren Wechsel unterworfen ist. Auch die Qualität der ihr zur Verfügung stehenden Gefangenen reicht durchweg an die der freien Gewerbe nicht heran. Die Preise für die im Auftrage von anderen bremischen Behörden herzustellenden Arbeiten sind von der Deputation für die Gefängnisse zurzeit festgesetzt auf einen Mindestsatz von 20 M für den Arbeitstag. Daneben wird das Material, soweit es nicht von den Behörden geliefert wird, zu den Einkaufspreisen mit angemessenen Zuschlägen berechnet. Bei Arbeiten für Beamte ist zurzeit ein Mindestsatz von 10 M für den Arbeitstag vorgeschrieben. Diese niedrigere Preisbemessung ist gerechtfertigt durch das Interesse der Strafanstalt an einer gleichmäßigen Beschäftigung der Handwerksbetriebe der Strafanstalt. Hierfür können die Aufträge der Beamten nicht entbehrt werden und die Beamten müssen einen Anreiz behalten, ihren handwerksmäßigen Bedarf durch die Strafanstaltsarbeit decken zu lassen. Da seitens der Deputation die Bestimmung getroffen ist, daß die besser vergüteten Arbeitsaufträge vor den Arbeitsaufträgen der Beamten erledigt werden müssen, kann aus der günstigeren Preisbemessung für die Beamten ein finanzieller Nachteil für den Staat nicht entstehen.

Außerdem war zu berücksichtigen, daß die Beamten durch die günstigere Preisbemessung der Gefangenenarbeit sich im Besitze von Vorteilen befanden, die auch in auswärtigen Strafanstalten eingeführt waren und zum Teil noch üblich sind.

In der Landwirtschaft der Strafanstalt konnte bisher nur ein kleiner Teil der Gefangenen beschäftigt werden, da die zu erledigenden landwirtschaftlichen Arbeiten die Beschäftigung einer größeren Zahl von Arbeitskräften nicht ermöglichen. Daneben wurde eine Anzahl Gefangener mit Gartenarbeiten für die Beamten beschäftigt und wird auch noch damit beschäftigt. Auch die hierfür seitens der Beamten für den Arbeitstag zu zahlenden Beträge sind erheblich in die Höhe gesetzt. Endlich ist Ende Mai 1922 eine Abteilung von 20 Strafgefangenen unter Leitung eines Aufsehers der Strafanstalt dem Gute Karlsburg bei Hagen zur Verfügung gestellt unter Bedingungen, die sowohl für die Gefangenen als für die finanziellen Verhältnisse der Strafanstalt als günstig anzusehen sind. Falls dieser Versuch der Außenbeschäftigung der Gefangenen Erfolg hat, wird beabsichtigt, in ähnlicher Weise noch einen größeren Teil der Strafgefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten außerhalb der Strafanstalt zu verwenden. In Preußen ist man neuerdings dazu übergegangen, die Strafgefangenen nicht mehr landwirtschaftlichen Unternehmern zur Verfügung zu stellen, sondern sie zu landwirtschaftlichen Kulturarbeiten in staatlichen Mooren und Heideflächen zu verwenden. Auch für die Beschäftigung der Strafgefangenen der Strafanstalt Oslebshausen würde es sehr vorteilhaft sein, wenn geeignete Moore oder Heideflächen zur Ausführung von Kultur- und Siedlungsarbeiten zur Verfügung gestellt würden. Die Übernahme derartiger Arbeiten würde zugleich den Vorteil bieten, daß die freien Gewerbe mit der Konkurrenz der Preise der Strafanstalt für handwerksmäßige Arbeiten in immer geringerem Maße zu rechnen haben würden.

Die Deputation für die Gefängnisse empfiehlt daher, dem im Beschluß der Bürgererschaft vom 5. November 1921 hervorgehobenen Antrage nicht stattzugeben.

Bremen, den 7. Juni 1922.

Die Deputation für die Gefängnisse.

(gez.) **Hobellmann.** (gez.) **Hüncke.**

7. Antrag wegen Untersuchung der Häuserfassaden.

Auf Grund des anliegenden Berichts des Baupolizeiamts hat die Finanzdeputation, wie seine Kommissare bei dieser Deputation dem Senat berichtet haben, gegen den Beschluß der Bürgererschaft vom 2. Juni d. J. Bedenken erhoben. Da sämtliche Hauseigentümer durch Bekanntmachung des Baupolizeiamts an ihre gesetzliche Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Unterhaltung ihrer Häuserfronten erinnert und die Baupolizeibeamten angewiesen sind, die Straßenfronten der Häuser besonders zu überwachen, so wird es nach Ansicht des Senats weiterer Anordnungen zur Zeit nicht bedürfen.

Anlage.

Bericht.

Der Beschluß der Bürgererschaft, alle Häuser auf die Baufähigkeit ihrer Fassaden zu untersuchen, kann von dem vorhandenen, z. Bt., übrigens infolge der erhöhten Bautätigkeit bereits überlasteten Personal des Baupolizeiamtes natürlich nicht ausgeführt werden. Die Durchführung des Beschlusses würde bedingen, daß in erster Linie das technische Personal stark vermehrt werden müßte; wegen der entstehenden Schreibarbeit, wie Aufforderungen, Befehle und Berichte zu Beschwerden müßte aber auch das Kanzleipersonal verstärkt werden.

Nach einer Anstunft des statistischen Amtes gibt es in der Stadt Bremen z. Bt. rund 34500 Häuser. Die eingeschossigen Häuser, die auf etwa 4500 geschätzt werden, können von einer Leiter aus untersucht werden. Der Rest, die zwei- und mehrgeschossigen Häuser, müssen in etwa der Hälfte der Fälle von einem Gerüst aus untersucht werden. Die Aufstellung eines Malergerüsts kostet z. Bt. 10 M pro qm. Für ein gewöhnliches zweigeschossiges Wohnhaus von 7 m Frontbreite und 8 m Höhe

würde demnach die Aufstellung eines Malergerüstes 560 M. kosten. Wenn von den 30 000 Häusern nur schätzungsweise bei 15 000 Häusern die Aufstellung eines Gerüstes erforderlich ist, würde dies einen Kostenaufwand von $15\,000 \times 560 = 8\,400\,000$ M. verursachen. Hinzu kommt noch ein Zuschlag für die hohen Häuser in den verkehrsreichen Straßen, der mit rund 1 600 000 M. zu veranschlagen ist, so daß die Kosten für Gerüste sich auf 3. Zt. mindestens rund 10 Millionen Mark belaufen würden.

Um den Beschluß etwa innerhalb eines halben Jahres durchführen zu können, sind mindestens 12 technische Beamte und 1—2 Schreiber erforderlich. Die Besoldungskosten hierfür werden 3. Zt. rund 4—500 000 M. betragen. Die Gesamtkosten würden sich demnach auf 3. Zt. mindestens $10\frac{1}{2}$ Millionen Mark belaufen.

Um die enorm hohen Kosten für Gerüste zu ersparen, könnte evtl. an der Mitarbeit der Feuerwehr gedacht werden. Nach tel. Rücksprache mit Herrn Branddirektor Baur ist es für die Feuerwehr ausgeschlossen, Personal oder Leitern für den riesigen Umfang der Untersuchungen zur Verfügung zu stellen.

Mit Rücksicht auf die enorm hohen Kosten empfiehlt das Baupolizeiamt, von der Untersuchung der Häuser auf Staatskosten abzusehen.

Infolge des Unglücksfalles in der Obernstraße Nr. 22/24 am 10. April 1922 ist seitens des Baupolizeiamtes eine Bekanntmachung erlassen worden, in der die Hauseigentümer aufgefordert werden, gemäß § 41 B. O., ihre Häuser untersuchen und in einen ordnungsmäßigen Zustand setzen zu lassen. Außerdem sind alle technischen Beamten angewiesen, bei ihren dienstlichen und außerdienstlichen Gängen auf schadhafte Stellen an Häuserfronten besondere Obacht zu geben. Hiernach wird verfahren. In bereits etwa 50 Fällen sind schadhafte Bauteile beseitigt worden.

Bremen, den 8. Juni 1922.

Das Baupolizeiamt.

(gez.) Dr. Sander.

8. Antrag wegen Kriegsdeputation.

Die Bürgerschaft hat am 10. März 1922 folgenden Beschluß gefaßt:

„Sie ersucht den Senat unter Bezugnahme auf den Bericht der Kriegsdeputation vom 6. Dezember 1921 (Verhndl. S. 1051) um einen schleunigen Bericht, auf welchem Wege eine größere Wirtschaftlichkeit innerhalb der Fürsorgearbeit für die Minderbemittelten herbeigeführt werden kann.“

Die Kommission des Senats für Wohlfahrtseinrichtungen hat über diesen Beschluß der Bürgerschaft eine Besprechung mit Vertretern der folgenden Stellen gehabt:

- 1) des Fürsorgeamtes
- 2) des Jugendamtes
- 3) der amtlichen Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene
- 4) der Erwerbslosenfürsorge
- 5) des Gesundheitsrates
- 6) der Inspektion der Volksschulen.

Bei dieser Besprechung herrschte schließlich Einmütigkeit darüber, daß zunächst monatliche Konferenzen der angeführten Vertreter unter Hinzuziehung von Vertretern der privaten Fürsorge stattfinden sollen, um damit auf dem schnellsten und einfachsten Wege ein gedeihliches Zusammenwirken aller in Frage kommenden Stellen herbeizuführen und damit eine größere Wirtschaftlichkeit zu erzielen. Bei diesem Verfahren würden die verschiedenen Ämter und Stellen zunächst bestehen bleiben und ihre Spezialgebiete bearbeiten. Ob und wann eine Zusammenfassung in ein Wohlfahrtsamt größeren oder kleineren Stils erfolgen kann, ist vorläufig noch nicht zu entscheiden. Die Lösung dieser Frage ist so wichtig und schwerwiegend, daß sie durch einen schleunigen Bericht nicht gelöst werden kann. Einmal würde dabei zu entscheiden sein, welche Stellen, die jetzt den verschiedenen Fürsorge-

zwecken dienen, für das Wohlfahrtsamt zusammenzufassen sind und ferner müßte die Frage der räumlichen Unterbringung gelöst werden.

Wegen der Errichtung eines Wohlfahrtsamtes kann auf den Bericht der bürgerchaftlichen Kommission vom 9. November 1920 verwiesen werden. Nach diesem Bericht war geplant, das Fürsorgeamt und das Jugendamt in dem zu errichtenden Wohlfahrtsamt zusammenzufassen und ein Pflegeamt zu errichten und dem Wohlfahrtsamt anzugliedern. Ob noch weitere Wohlfahrtsstellen anzugliedern sind, kann noch nicht entschieden werden. Wenn man das Ziel des Zusammenschlusses auch im Auge hat, so sind zur Zeit die Dinge noch so ungeklärt und im Fluß, daß dieser Zusammenschluß heute noch nicht endgültig erfolgen kann. Es sei nur bemerkt, daß verschiedene Städte zur sogenannten Familienfürsorge übergegangen sind. Die Städte Nürnberg, Köln und Kiel haben diese Fürsorge versuchsweise eingeführt. Ob sich in den genannten Städten dieser Versuch bewährt, muß abgewartet werden. Bedenklich bei diesem System ist, daß schwerlich geeignete Bezirksfürsorgerinnen in genügender Zahl zu finden sein werden, die alle Gebiete der sozialen Fürsorge und namentlich die einschlägigen Gesetze für die verschiedenen Spezialgebiete so beherrschen, daß sie wirklich allen Bedürftigen ausreichend Rat und Auskunft geben können. Bezirksämter würden bei dieser Regelung nicht zu entbehren sein, wobei die Gefahr vorliegt, daß die Leiterinnen dieser Bezirksämter eine Zwischeninstanz bilden werden, die hemmend wirkt.

Daß die Frage der Unterbringung eines größeren Wohlfahrtsamtes heute fast unlösbar ist, liegt auf der Hand. Die Errichtung eines Wohlfahrtsamtes wird in der Praxis nur Wert haben, wenn alle Abteilungen desselben unter einem Dache vereinigt sind und es dadurch möglich wird, eine Zentralkasse, eine Zentralkartothek usw. zu errichten. Solange dies nicht möglich ist, würde man dem Wohlfahrtsamt nur diesen Namen geben können, in der Sache aber nichts ändern.

Für die anzustellenden Beamtinnen des Pflegeamtes hat das Fürsorgeamt zum Haushaltsplan 1922 die nötigen Anträge gestellt. Wenn diese Stellen bewilligt werden und die Raumfrage gelöst ist, kann die Errichtung des Pflegeamtes als Abteilung des Fürsorgeamtes erfolgen, womit der erste Schritt getan sein würde. Durch solches schrittweises Vorgehen wird das Ziel, das durch die oben erwähnten Konferenzen ständig im Auge behalten werden soll, am sichersten erreicht werden.

Beschlüsse der Bürgerschaft

vom 16. Juni 1922.

1. Kosten des Lohnprüfungsamtes.

Die Bürgerschaft nimmt den Bericht (Verhdlgn. S. 454) dankend entgegen.

2. Zusammenlegung von Bauämtern bei der Baudeputation.

Die Bürgerschaft stimmt den Anträgen der Baudeputation (Verhdlgn. S. 458) unter der Bedingung zu, daß die budgetmäßige Angliederung der jetzigen Wohnungsabteilung des Hochbauamtes II an die Deputation für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung eine Vermehrung der Beamtenstellen dieser Abteilung nicht zur Folge hat, aus ihr kein selbständiges Bauamt geschaffen wird und ihre Auflösung erfolgt bei Wegfall des Bedürfnisses.

3. Änderung des Tarifs des bremischen Schlacht- und Viehhofes.

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Gesetzentwurf (Verhdlgn. S. 551/52), ersucht jedoch den Senat, die Finanzdeputation mit einem schleunigen Bericht in Verbindung mit der Deputation für den Schlachthof zu beauftragen, inwieweit durch die beantragte Gebührenerhöhung die Finanzgebarung des Schlachthofes gesichert ist.